



**Wichtige Info
an alle Mitglieder im BVNW**

Ihr Ansprechpartner:

BVNW Landessportleiter
Bernhard Weidich
Bergstraße 38
D- 32457 Porta Westfalica
Tel.: (p) 0571/ 59 72 59 82
Tel.: (g) Mo-Fr, 9-18 Uhr
0571/ 59 72 60 01
Fax: 0571/ 59 72 59 15
Email:
Landessportleiter@bvnw91.de

Petershagen, im November 2008/ Porta Westfalica, im Dezember 2014
***Änderungen/ Ergänzungen gem. Fußzeile**

Pflichtteilnahme an Meisterschaften des BVNW und Ausnahmegründe

(sofern man an einer weiterführenden Meisterschaft des BVNW / DBSV teilnehmen möchte)

die Entwicklung der Sachlage wurde wie folgt protokolliert:

(Auszug aus dem Protokoll der BVNW-Mitgliederversammlung vom 22. März 1992)

7.3 Teilnahme an Bezirks- und Landesmeisterschaften

Der vorletzte Punkt des Antrages von Fischeln betraf die Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft als Voraussetzung zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft. Hierzu wurde vom Präsidium festgestellt, daß jeder Bezirk selbst beschließen soll, ob die Bezirksmeisterschaft mitgeschossen werden muß.

Für die Teilnahme an der Deutschen Meisterschaft war bereits früher festgelegt worden, daß dafür die Teilnahme an der Landesmeisterschaft gefordert wird.

(Auszug aus dem Protokoll der BVNW-Mitgliederversammlung vom 20. März 1994)

7. Austragungsmodus Landesmeisterschaft FITA

Es wurde die Frage gestellt, ob der feste Termin für die Landesmeisterschaft Fita (zweites Wochenende im Juli) weiterhin akzeptabel ist, da er oft in den Beginn der Schulferien fällt und damit manchen Mitgliedern die Teilnahme an der Meisterschaft verwehrt. Weiterhin wurde die Frage gestellt, ob die Teilnahme an der Landesmeisterschaft Pflicht ist, um für die Deutsche Meisterschaft gemeldet werden zu können.

Zunächst wurde noch einmal festgelegt, daß bei der Meldung der Rangliste an den Bezirk jeder Bogensportler angeben muß, ob er der Landesmeisterschaft und an der Deutschen Meisterschaft teilnehmen will. Diese Festlegung bedeutet auch, daß bei einer Qualifikation auf jeden Fall auch das Startgeld zu zahlen ist. Bei der Landesmeisterschaft soll noch eine letzte Korrektur für die Meldung zur DM möglich sein.

Es wurde dann der Antrag formuliert:

Die Pflicht zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft als Voraussetzung für die Meldung zur Deutschen Meisterschaft wird aufgehoben.

Die Abstimmung ergab:

| | |
|--------------|-------------------------------------|
| dafür | 13 Vereinsstimmen + 3 Einzelstimmen |
| dagegen | 17 Vereinsstimmen |
| Enthaltungen | keine |

Damit war der Antrag mit Mehrheit abgelehnt. Die Teilnahme an der LM ist weiterhin Pflicht für die Meldung zur DM. Es wurde jedoch betont, daß Ausnahmen aus wichtigen Gründen möglich sind.

(Auszug aus dem Protokoll der BVNW-Mitgliederversammlung vom 24. März 1996)

9. Mitgliederanträge / Verschiedenes

9.1 Teilnahmepflicht für Landesmeisterschaft

Es lag der Antrag von Ralf Köhler, Düsseldorf, vor, die Teilnahmepflicht an der Landesmeisterschaft als Voraussetzung für die Meldung zur DBSV-Meisterschaft abzuschaffen. Laut Information von Harald Dannowski ist der BVNW noch der einzige Landesverband, der dieses fordert. In der Diskussion wurden Argumente dafür und dagegen gegeben, insbesondere die Befürchtung geäußert, daß dann die Landesmeisterschaft nur noch schlecht besucht würde. Man schlug vor, die Auswirkungen einer Abschaffung in der Realität zu beobachten.

Die Abstimmung ergab nur 6+2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung. Damit war der Antrag mit Mehrheit angenommen. Die Regelung gilt sowohl für Fita als auch für Feld ab 1996.

(Auszug aus dem Protokoll der BVNW-Mitgliederversammlung vom 23. März 1997)

9. Mitgliederanträge / Verschiedenes

9.1 Teilnahmepflicht für Landesmeisterschaft

Es lag der Antrag von Bernhard Weidich und Dieter Juchem vor, die Teilnahmepflicht an der Landesmeisterschaft als Voraussetzung für die Meldung zur DBSV-Meisterschaft wieder einzuführen.

Der Antrag wurde kontrovers diskutiert. Die anschließende Abstimmung ergab 17 Vereins- + 6 Einzel-Stimmen dafür, 4V+3E Stimmen dagegen und keine Enthaltung. Damit war der Antrag mit Mehrheit angenommen.

Ein Zusatzantrag betraf den Zeitpunkt der Einführung. Er lautete:

"Die neue Regelung soll mit Beginn des neuen Sportjahres ab 01.01.1998 eingeführt werden."

Die Abstimmung ergab nur 1V+2E Stimmen dagegen. Damit war er angenommen.

Zusammengefasst heißt das aktuell :

- es besteht eine Teilnahmepflicht an allen Meisterschaften des BVNW
- derzeitiger Stand (gem. Sitzung GB Sport vom 20. November 2010):
- Bezirk 1 und 2 hat eine Teilnahmepflicht
- Bezirk 3 und 4 hat eine Teilnahmepflicht
- Bezirk 5 hat eine Teilnahmepflicht
- Bezirk 6 hat eine Teilnahmepflicht
- Bezirk 7 hat eine Teilnahmepflicht

- somit haben alle BVNW-Bezirke eine Teilnahmepflicht zu deren Meisterschaften, Ausnahmen aus wichtigen Gründen sind jedoch möglich

**Folgende wichtige Ausnahmegründe für eine Nichtteilnahme wurden seit 1992 anerkannt :
(Stand: 13. Dezember 2014)**

Wichtig:

zur Anerkennung des Ausnahmegrundes für die Nichtteilnahme an einer Pflichtmeisterschaft des BVNW (Bezirksmeisterschaft / BM bzw. Landesmeisterschaft / LM) muss der zu erbringende Nachweis spätestens am 3. Tag nach der Meisterschaft beim entsprechenden Bezirkssportleiter (BM) oder beim Landessportleiter des BVNW (für LM) vorliegen.

(Beschluss des Geschäftsbereiches Sport im BVNW vom 20.11.2010)

| Ausnahmegrund | Nachweis (ggf. in Kopie) |
|--|--|
| Krankheit, Kur | Attest |
| Teilnahme an Veranstaltungen des DBSV (Verbandspokale, Bundesliga) | Ergebnisliste DBSV |
| Betriebsbedingter Urlaub (Urlaub Betrieb komplett, Pflichturlaub) | Arbeitgeberbescheinigung |
| Teilnahme an (mehrtägigen) Lehrgängen (betrieblicher und sportlicher Art) (auch von anderen Sportverbänden wie RSB / WSB) | Arbeitgeberbescheinigung bzw. Lehrgangsbescheinigung |
| Teilnahme an höherrangigen Meisterschaften und Verbandsschulungen: bei landesweiten Veranstaltungen gilt die Ausnahme für den Wochentag, bei bundesweiten Veranstaltungen für das Wochenende. <i>(Beschluss des Geschäftsbereiches Sport im BVNW vom 20.11.2010)</i> | Über die Teilnahme an der höherrangigen Veranstaltung ist Nachweis zu führen. |
| Familienfeiern ersten Ranges (eigene , und/oder Ehepartner), eigene Kinder) – Taufen, Hochzeiten und ‚runde‘ Geburtstage ab 50 Jahre <i>(Beschluss des Geschäftsbereiches Sport im BVNW vom 13.12.2014)</i> | Nachweis durch Beleg |
| Zusätzlich bei Kindern / Jugendlichen (einschl. U20) : | |
| Klassenfahrt, schulische Veranstaltungen | Schulbescheinigung |
| Kirchliche Feiern (eigene Firmung, Erstkommunion bzw. Konfirmation) | Kirchbescheinigung |
| Urlaub der Eltern (sofern Kinder daran teilnehmen) | Elternbescheinigung |

Alle anderen hier nicht genannten Umstände für die Nichtteilnahme an einer Pflichtmeisterschaft des BVNW sind somit keine Ausnahmegründe.

Bei einem durch den zuständigen BVNW-Sportleiter bestätigten Ausnahmegrund können Bogensportlerinnen und Bogensportler des BVNW zur Weitermeldung für die Folgemeisterschaft (BM → LM bzw. LM-> DM) Ergebnisse von anderen Meisterschaften (u.a. des BVNW) und Turnieren zur BVNW-Rangliste einreichen, sofern sie denn den vom DBSV anerkannten Turnierbestimmungen (mind. 2 Vereine, mind. 8 Teilnehmer, Turnierleitung durch anerkannten Kampfrichter) entsprechen. Ein Vor- oder Nachschießen von Meisterschaften ist im BVNW nicht möglich.

Mit sportlichen Grüßen

Bernhard Weidich

Landessportleiter
Bogensportverband Nordrhein-Westfalen e.V.

* 1. Änderung am 20.11.2010, 2. Änderung am 13.12.2014